

Kantonsratsbeschluss

Vom 23.06.2026

Nr. SGB 0043/2026

Bedarfsanalyse und Angebotsplanung 2030 über die ambulanten und stationären Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 2 IFEG, § 20 Abs. 3 SG, § 139 ff. SG und § 3 Abs. 1 SV, nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 10. März 2026 (RRB Nr. 2026/476), beschliesst:

1. Stationäre Leistungen in sozialen Einrichtungen
 - 1.1. Für die Planungsperiode von 2026 bis 2030 wird eine Zunahme von maximal 15 Plätzen im Bereich Wohnen in sozialen Einrichtungen festgelegt. Das entspricht durchschnittlich 3 Plätzen pro Jahr. Um auf kurzfristige Entwicklungen reagieren zu können, wird auf eine differenzierte Festlegung der Platzzahlen im Bereich stationäres Wohnen verzichtet.
 - 1.2. Für die Planungsperiode von 2026 bis 2030 wird eine Zunahme von maximal 60 Plätzen im Bereich Tagesstätten in sozialen Einrichtungen festgelegt. Das entspricht durchschnittlich 12 Plätzen pro Jahr.
 - 1.3. Für die Planungsperiode von 2026 bis 2030 wird eine Zunahme von maximal 10 Plätzen im Bereich Werkstätten in sozialen Einrichtungen festgelegt. Das entspricht durchschnittlich 2 Plätzen pro Jahr.
 - 1.4. Wird in einer sozialen Einrichtung während zwei Jahren kein angemessener Auslastungsgrad erreicht, kann das Department des Innern die Bereinigung der Platzbewilligung prüfen und gegebenenfalls Plätze in den Pool der zur Bewilligung zur Verfügung stehenden Plätze zurücknehmen.
2. Ambulante Dienstleistungen
 - 2.1. Der Aufbau der ambulanten Dienstleistungen (Angebote) erfolgt während der Planungsperiode von 2026 bis 2030 mittels Pilotprojekte. Für die Steuerung der ambulanten Angebote werden folgende Rahmenbedingungen festgelegt:
 - 2.1.1. Bezugsberechtigt sind Personen mit einer IV-Rente mit ausgewiesenem behinderungsbedingtem Unterstützungsbedarf im Alter zwischen 18 und 65 Jahren, die seit mindestens 24 Monaten ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Solothurn haben. Bei Personen, die ambulante Leistungen bereits vor Ablauf des 65. Altersjahrs bezogen haben, gilt der Grundsatz der Besitzstandswahrung.
 - 2.1.2. Der Kanton finanziert im Bereich Wohnen das Begleitete Wohnen (Fachleistungen) und Assistenzleistungen (unqualifizierte Leistungen). Angehörige sind als Assistenzpersonen ausgeschlossen. Die Assistenzleistungen sind für Personen vorgesehen, die auf eine Assistenz angewiesen sind, aber keinen Anspruch auf einen IV-Assistenzbeitrag haben (zum Beispiel Personen mit psychischen oder kognitiven Behinderungen). Die Fachleistungen für das Begleitete Wohnen können vom Kanton auch zusätzlich und subsidiär zu den Bundesleistungen nach Art. 74 IVG und den EL-Leistungen (Krankheits- und Behinderungskosten) entrichtet werden. Der Kanton baut die Unterstützung für die Ausübung der Arbeitgeberrolle für Beziehende des IV-Assistenzbeitrags aus und verringert so die Hürden für potentielle Nutzende von Assistenzleistungen der IV.
 - 2.1.3. Im Bereich Arbeit finanziert der Kanton Supported Employment (Fachleistungen).

- 2.1.4. Die Tarife / Stundenansätze für das Begleitete Wohnen und die Fachleistungen im Bereich Arbeit werden für alle Leistungserbringenden einheitlich ausgestaltet. In der Leistungsvereinbarung wird vorgängig ein Maximum an Leistungseinheiten festgelegt, die die Organisation erbringen kann. Das selbstbestimmte Wohnen mit ambulanten Leistungen soll deutlich weniger kosten, als wenn die Person stationär wohnen würde. Deswegen wird die maximale Anzahl Unterstützungsstunden pro Person in den Leistungsvereinbarungen festgelegt. Wird diese Kosten-schwelle überschritten, ist ein stationärer Aufenthalt angezeigt. Für die Fachleistungen werden abgestufte Tarife je nach erbrachter Fachleistung festgelegt. Für die Assistenzleistungen besteht ein fixer Stundenansatz. Der konkrete Bedarf an Fach- und Assistenzleistungen wird vorgängig erhoben.
- 2.1.5. Die Durchlässigkeit zwischen den stationären und ambulanten Angeboten wird mit Vorleistungen gefördert. Dabei handelt es sich um niederschwellige und zeitlich begrenzte Unterstützungsleistungen (Fachleistungen) in Übergangsphasen (Unterstützungsbereiche: u.a. Ermächtigung und Aufbau von Selbstbewusstsein sowie Selbstwirksamkeit; Organisation, Vorbereitung und Planung des Übertritts in eine eigene Wohnung oder eine Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt, Wohn-training und -coaching, Wohnungssuche, Stellensuche). Als Übergangsphase kann auch eine Rückkehr in eine frühere Wohnform gelten. Die Vorleistungen werden mit den leistungserbringenden Organisationen in den Leistungsvereinbarungen festgelegt.
- 2.2. Für die Planungsperiode von 2026 bis 2030 wird mittels Pilotprojekte die Schaffung von maximal 75 Plätzen im Bereich privates Wohnen festgelegt. Das entspricht einer Zunahme von durchschnittlich 15 Plätzen pro Jahr. Entsprechend wird die Begleitung von maximal 75 Personen bewilligt.
- 2.3. Für die Planungsperiode von 2026 bis 2030 wird mittels Pilotprojekte die Schaffung von maximal 50 Plätzen im Bereich Arbeiten im ersten Arbeitsmarkt festgelegt. Das entspricht der Schaffung von durchschnittlich 10 Plätzen pro Jahr.
3. Fokusthemen
 - 3.1. Während der Planungsperiode 2026 bis 2030 wird im Bereich Beratung mit den bestehenden Partnerorganisationen sowie ausgewählten weiteren Dienstleistenden, wie Transport- oder Entlastungsdiensten, mittels Pilotprojekte zusammengearbeitet. Bestimmte Organisationen werden – bedingt durch die Einführung von ambulanten Dienstleistungen – beauftragt, folgende Dienstleistungen zu erbringen:
 - 3.1.1. Bereitstellen von spezifischen Beratungen für potentielle Nutzende der ambulanten Angebote;
 - 3.1.2. Anbieten von niederschwelligen Vorleistungen für den Übertritt in eine eigene Wohnung oder an eine Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt sowie für eine allfällige Rückkehr in eine frühere Wohnform;
 - 3.1.3. Erweiterte Unterstützung für die Ausübung der Arbeitgeberrolle für den IV-Assistenzbeitrag.
 - 3.2. Für die Planungsperiode von 2026 bis 2030 wird die Schaffung von mindestens 20 Plätzen im Bereich erwachsene Menschen mit Behinderungen und herausfordernden Verhaltensweisen (HeVe) in sozialen Einrichtungen festgelegt. Das entspricht durchschnittlich 4 Plätzen pro Jahr.
 - 3.3. Für die Planungsperiode von 2026 bis 2030 werden die Empfehlungen der Hochschule Luzern bezüglich der Thematik Menschen mit Behinderungen und erhöhtem Pflegebedarf in einer Arbeitsgruppe mit Beteiligung der zuständigen kantonalen Ämter, Pflege- und Behindertenorganisationen, Fachpersonen, Fachverbänden sowie unter Einbezug von Menschen mit Behinderungen und Selbstvertretungsorganisationen geprüft.
 - 3.4. Für die Planungsperiode von 2026 bis 2030 werden die Grundlagen für die Einführung einer Abklärungsstelle für den individuellen Unterstützungsbedarf von Menschen mit Behinderungen geschaffen.

4. Umsetzung

- 4.1. Das Departement des Innern wird mit der Umsetzung der vorliegenden Angebotsplanung beauftragt. Dabei sind insbesondere auch die Anliegen der Zielgruppe von erwachsenen Menschen mit Behinderungen angemessen zu berücksichtigen.
- 4.2. Die Bedarfsanalyse und Angebotsplanung 2030 über die ambulanten und stationären Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen tritt rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft und auf 31. Dezember 2030 ausser Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Myriam Frey Schär
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler

Publikation via Ratsinformationssystem
Departement des Innern via Geschäftsverwaltungssystem
Parlamentsdienste (2734/2026)